

Veranstaltungen



www.ftw2024.de

17.-18.04.2024
Gefährdungsbeurteilung in der Fernwärme

18.04.2024
Preisgleitklauseln für Praktiker & Fortgeschrittene

17.04.2024
Strategisch entscheiden unter unsicheren Bedingungen – Impulse für Führungskräfte

17.04.2024
Aktuelle Fragen des Fernwärmerechts

18.04.2024
Grundlagenseminar Fernwärme für Einsteiger

17.04.2024
Workshop „Lösungsansätze zum Personalaufbau und zur Personalbindung“

17.04.2024
Starthilfe BEW

18.04.2024
Erfahrungsbericht BEW

17.04.2024
Kurzvorträge zu aktuellen politischen Themen

17.-18.04.2024
Herausforderungen und Chancen für den Leitungsbau

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
Tel.: +49 69 6304-417
t.limoni@agfw.de



Beihilferelevanz des KWKG: Kommission ruft EuGH an

Das Europäische Gericht (EuG) in Luxemburg hat am 24. Januar 2024 entschieden, dass es sich beim nationalen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) nicht um eine staatliche Beihilfe handelt (dazu AGFW-Aktuell 03/24 vom 26. Januar 2024). Allerdings hat die EU-Kommission vergangene Woche Rechtsmittel gegen die Entscheidung beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingelegt, und zwar am letzten Tag vor Ablauf der Rechtsmittelfrist. Unter Insidern ist bekannt, dass die Kommission stets Rechtsmittel einlegt, wenn sie beim EuG unterliegt.

Das Verfahren ist nun bei dem EuGH anhängig und wird dort unter dem Aktenzeichen C-242/24 P geführt. Mit einer Entscheidung des EuGH ist unter Berücksichtigung üblicher Verfahrensdauern in etwa anderthalb Jahren zu rechnen. In der

Sache ist nach unserer Prognose zu erwarten, dass der EuGH die Entscheidung des EuG bestätigen wird. Das beruht vor allem darauf, dass sich der EuG in seiner Entscheidung vom 24. Januar 2024 eng an der vorherigen Rechtsprechungslinie des EuGH orientiert hatte.

Vor diesem Hintergrund taugt die nunmehrige Befassung des EuGH in zweiter Instanz nicht als Grund für ein weiteres Aufschieben der dringend erforderlichen KWKG-Novelle.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de

Raphael David Schenkel M.Sc.
Tel.: +49 69 6304-219
E-Mail: r.schenkel@agfw.de

Ergänzende Angaben für die Verwendung von EEX-Daten

Im Februar verkündete der AGFW, dass die langjährige Partnerschaft mit der EEX durch einen neuen Vertrag gestärkt wurde (AGFW Aktuell Ausgabe 06/24). Die Rückmeldungen der Mitgliedsunternehmen deuten darauf hin, dass die Inhalte der neuen Vereinbarung positiv aufgenommen wurden. Erneut wird somit die hohe Relevanz der EEX-Daten für die Branche verdeutlicht.

Angesichts wiederkehrender Anfragen zu ähnlichen Themen erkennt der AGFW einen Informationsbedarf bei seinen Mitgliedsunternehmen. Daher wird im Folgenden näher erläutert, wie die Verwendung der EEX-Daten geregelt ist.

Der Zugang zu den Daten beschränkt sich auf die ordentlichen Mitglieder des Verbandes und nicht auf deren Endkunden. Somit ist eine Verlinkung auf den AGFW-Bereich der EEX nicht für die Endkunden der Versorger vorgesehen.

Die transparente Darstellung der verwendeten Daten (Indizes) in den Preisgleitklauseln ist von elementarer Wichtigkeit und Bestandteil des Transparenzgebotes. Der Endkunde hat jedoch nur eine zeitlich befristete Abrufmöglichkeit der Daten auf der EEX-Webseite.

Eine öffentliche Darstellung der in den Preisgleitklauseln verwendeten Daten ist nur dann zulässig, wenn diese nicht unmittelbar verarbeitbar/kopierbar sind. Eine Veröffentlichung der verwendeten Daten (auch für die Mittelwertsberechnung) ist damit aus unserer Sicht in aufbereiteter Form sowie in einer kopiergeschützten PDF-Datei zulässig.

Alp Yildirim M. Sc.
Tel.: +49 69 6304-209
E-Mail: a.yildirim@agfw.de

Endabrechnung gegenüber Kunden

Gemäß § 20 Abs. 1 EWPBG sind Wärmelieferanten im Rahmen der turnusgemäßen Jahresendabrechnung folgende zusätzliche Information auszuweisen:

- Gesamthöhe der im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge
- Gesamthöhe des im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungskontingents
- Gesamtsumme der Zahlungen des Kunden für die Monate, in denen er Anspruch auf Entlastungsbeträge hatte
- Brutto-Verbrauchskosten als Produkt aus Brutto-Arbeitspreis und Verbrauch in diesen Monaten
- Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen sowie der Differenz aus den Brutto-Verbrauchskosten und den gewährten Entlastungsbeträgen

- Für Kunden mit einer Entlastungssumme über 2 Mio. €: Anteil der direkt aus Erdgas und Strom erzeugten Wärme

Falls nicht jährlich abgerechnet wird, sind WVU verpflichtet, nach zwölf Monaten die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Gegenüber Kunden, die eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 EWPBG abgegeben haben, muss die Endabrechnung aller Entlastungsbeträge zum **30.06.2024** erfolgen. Eine Fristverlängerung ist möglich. Ein Muster für die Endabrechnung der Kunden hat der Beauftragte [online](#) zur Verfügung gestellt.

Endabrechnung gegenüber dem Beauftragten
Bis zum **30.05.2025** hat jedes WVU nach § 34 Abs. 1 EWPBG dem Beauftragten über ein

elektronisches Portal eine Endabrechnung vorzulegen. Darin ist die Differenz zwischen den geleisteten Erstattungen an die Kunden und erhaltenen Vorauszahlungen anzugeben. Falls die Summe der geleisteten Erstattungen die Vorauszahlungen übersteigt, erfolgt eine Auszahlung der Differenz durch die KfW an das WVU. Damit ist diese Endabrechnung die letzte Gelegenheit noch ausstehende Erstattungsbeträge zu beantragen. Ein zusätzlicher separater Änderungsantrag ist nicht möglich. Außerdem kann im Rahmen dieser Endabrechnung auch eine einmalige Erstattung beantragt werden, falls bislang keine Vorauszahlungsanträge gestellt wurden.

Fristverlängerung

Kunden die, Entlastungsbetrag in mindestens einem Monat an sämtlichen Entnahmestellen von mehr als 150.000 € erhalten haben oder eine vorläufige Selbsterklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, auch eine finale Selbsterklärung abzugeben. Erfolgt eine solche Selbsterklärung nicht, müssen WVU gemäß § 22 Abs. 3 EWPBG die gewährten Entlastungsbeträge zurückfordern. Die ursprüngliche Frist für die diese finale Selbsterklärung ist nach § 22 Abs.2 Nr. EWPBG der **31.05.24**. Der Beauftragte hat inzwischen darüber informiert, dass diese Frist auf Antrag um drei Monate bis zum 02.09.2024 verlängert werden kann. Der Antrag kann über das Antragsportal der Prüfbehörde gestellt werden. Für WVU hat eine solche Fristverlängerung zur Folge, dass auch die Frist für die Endabrechnung bis zum 30.09.24 verlängert wird.

Sonderberechnungsvorschrift Fernwärme zur Neubauförderung veröffentlicht

Seit dem Start der Neubauförderung im Programmteil „Bundesförderung effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau“ am 1.3.2023 gab es Probleme mit der Bewertung Fernwärme versorgter Gebäude, weil es nur vier pauschale Fernwärme-Datensätze gab, mit denen viele Wärmenetze nicht angemessen abgebildet werden konnten. Insbesondere der Datensatz „Fernwärme/Nahwärme KWK-fossil“ war eine Mischung aus Kohle- und Gas-KWK und hatte einen entsprechend hohen Emissionsfaktor von 247 g/kWh. Dieser Wert liegt nur unwesentlich unter dem Emissionsfaktor eines Gaskessels und unterschätzt daher systematisch den Effizienzeffekt der Kraft-Wärme-Kopplung im Falle von Erdgas-KWK.

Seit dem 1.4.2024 gilt die „Sonderberechnungsvorschrift Fernwärme“. Die vier pauschalen Fernwärme-Datensätze wurden darin aufgeteilt auf nun 12 Datensätze, differenziert nach den sechs wichtigsten Brennstoffen jeweils in Kessel und KWK. Somit gibt es nun einen eigenen Emissionsfaktor für Erdgas-KWK von 148 g/kWh. Viele Fernwärme versorgte Neubauten werden dadurch förderfähig.

Die Gebäudeplaner benötigen vom Versorger nun neben der Bescheinigung nach FW 309-1 mit dem Primärenergiefaktor (für die Effizienzhausberechnung EH 40) und dem Emissionsfaktor (für den Energieausweis) den Energieträgermix nach den verschiedenen Kategorien - siehe Abbildung 1.

Die letzte Kategorie umfasst u. A. Wärme aus der Thermischen Abfallbehandlung und Großwärmepumpen und bekommt zunächst denselben Emissionsfaktor zugewiesen wie feste Biomasse ohne KWK (25 g/kWh). Der Gebäudeplaner überträgt i.d.R. diese Informationen in sein Gebäudeberechnungsprogramm.

PBRüV

Das Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hat auf Grundlage einer Verordnungsermächtigung im EWPBG die Preisbremsen-Entlastungsrückforderung-Verordnung (PBRüV) zum 03.04.24 erlassen. Sie regelt, wie ein etwaiger Rückforderungsanspruch eines WVU gegenüber seinen Kunden nach § 20 Absatz 1a Satz 1 EWPBG auf den Bund übergeht. Ein solcher Rückforderungsanspruch ergibt sich, falls die geleisteten Entlastungen die absoluten oder relativen Höchstgrenzen des Kunden überschreiten. Dies kann sich z. B. ergeben, wenn die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenzen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 niedriger als die vorläufige Höchstgrenzen sind.

Voraussetzung für den Übergang eines solchen Rückforderungsanspruch ist, dass das WVU bis zum 30.06.24 die entsprechenden Kunden zur Rückzahlung der überzahlten Entlastung in Textform aufgefordert hat. Außerdem muss die Rückzahlung spätestens bis zum 30.09.24 ein erstes Mal und bis spätestens 30.11.24 ein zweites Mal angemahnt worden sein. Anschließend kann der Übergang des Rückforderungsanspruch bei der Prüfbehörde beantragt werden. Ein Rückforderungsübergang ist ausgeschlossen, wenn bereits die Endabrechnung nach § 34 Abs. 1 EWPBG erfolgt ist. Die vollständige Verordnung finden Sie online.

Dipl.-Ing. Johannes Dornberger
Tel.: +49 69 6304-212
E-Mail: j.dornberger@agfw.de



CODE	Fernwärme aus	Anteil am Gesamtenergiemix [%]
b 6	Biogas mit KWK	
b 7	Biomasse (fest) mit KWK	
b 8	Braunkohle mit KWK	
b 9	Erdgas mit KWK	
b 10	Heizöl (leicht) mit KWK	
b 11	Steinkohle mit KWK	
b 12	Biogas ohne KWK	
b 13	Biomasse (fest) ohne KWK	
b 14	Braunkohle ohne KWK	
b 15	Erdgas ohne KWK	
b 16	Heizöl (leicht) ohne KWK	
b 17	Steinkohle ohne KWK	
b 18	Elektrokessel/Elektrodenkessel	

Wärme, die nicht in b 6 bis b 18 aufgeführt ist und die nach § 3 GEG oder § 3 WPG Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbare Abwärme oder dieser gleichgestellt ist

Abbildung 1: Kategorien

In der Sonderberechnungsvorschrift Fernwärme wird zusätzlich angekündigt, dass künftig spezifische Emissionsfaktoren und Primärenergiefaktoren angewendet werden sollen, die nach FW 309-6 berechnet und auf DESI veröffentlicht wurden.

Dipl.-Ing. Boris Lubinski
Tel.: +49 69 6304-205
E-Mail: b.lubinski@agfw.de

